

## **Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Weiterentwicklung des Nichtraucherschutzes in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Bedeutung sie einem wirksamen Nichtraucherschutz für ihre Bürgerinnen und Bürger beimisst;
2. wie sie die Wirksamkeit des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) in Baden-Württemberg sowie die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften allgemein beurteilt;
3. wie viele – auch mehrmalige – Verstöße gegen die Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes seit Inkrafttreten des Gesetzes, insbesondere auch in Gaststätten, geahndet wurden;
4. wie sie die Ausnahmeregelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landesnichtraucherschutzgesetz (§ 2 und § 4 LNRSchG) hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes bewertet;
5. wie sie die Ausnahmeregelungen für Gaststätten im Landesnichtraucherschutzgesetz (§ 7 LNRSchG) hinsichtlich des Gesundheitsschutzes beurteilt;
6. wie sie die Tatsache beurteilt, dass in Spielhallen bislang weder ein generelles noch ein Ausnahmen zulassendes Rauchverbot, analog zu dem in Gaststätten, gilt und ob sich aus ihrer Sicht dadurch neben Verbesserungen für den Gesundheitsschutz auch Verbesserungen im Spielerschutz erzielen ließen;

7. ob sie die Auffassung teilt, dass eine Streichung der bestehenden Ausnahmeregelungen im Landesnichtraucherschutzgesetz für Gaststätten (§ 7 LNRSchG), Schulen (§ 2 LNRSchG) und Kindertagesstätten (§ 4 LNRSchG) den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens weiter verbessern würde;
8. wie sie das Rauchverbot in Pkw bewertet;
9. ob sie das Ziel verfolgt, auf eine strikte Einhaltung der Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes hinzuwirken;
10. welche Möglichkeiten sie sieht, um den Nichtraucherschutz in Baden-Württemberg konsequent weiterzuentwickeln.

17.07.2018

Andreas Schwarz, Frey  
und Fraktion

### Begründung

Das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) hat das Ziel, Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor vermeidbaren Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen zu schützen. Es ist umfassend wissenschaftlich nachgewiesen, dass Passivrauchen – auch in geringen Mengen – schwere gesundheitliche Schäden anrichten kann. Es schädigt das Blutgefäßsystem und reizt die Atemwege, kann Allergien verschlimmern und zu Krebserkrankungen führen. Für Kinder und Erwachsene sind die mit dem Passivrauchen verbundenen gesundheitlichen Risiken erheblich. Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) aus dem Jahr 2008 gehen davon aus, dass über 3 300 Nichtraucher im Jahr an den Folgen des Passivrauchens sterben.

Im LNRSchG vom 25. Juli 2007 wurden erste Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitlichen Risiken durch Passivrauchen getroffen. Im Gesetz wurden jedoch einige Ausnahmeregelungen festgeschrieben. Es hat sich gezeigt, dass diese Ausnahmeregelungen insbesondere in der Gastronomie zu einem Fortbestand der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen führen und insbesondere nicht rauchende Beschäftigte und Gäste einer erhöhten Tabakrauchbelastung ausgesetzt sind. Das DKFZ kommt zum Ergebnis, dass die Tabakrauchbelastung in jenen Gaststätten, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, um das Fünf- bis Elffache erhöht ist. Selbst in Nichtraucherräumen von Gaststätten, die einen Raucherraum durch bauliche Maßnahmen vollständig abgetrennt haben, wurde eine deutlich erhöhte Tabakrauchbelastung festgestellt. Die im LNRSchG festgeschriebene Bedingung, dass Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig ist, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden, wird somit in der Realität nicht erfüllt.

Spielhallen sind vom LNRSchG bisher nicht erfasst. Spielerinnen und Spieler sind dem schädigenden Tabakrauch – ob sie selbst rauchen oder nicht – konstant ausgesetzt. Dabei könnte ein Rauchverbot bzw. eine Raucherlaubnis nur in Nebenräumen ohne Spielautomaten in Spielhallen nicht nur dem Gesundheitsschutz, sondern auch dem Spielerschutz dienen. Raucherinnen und Raucher müssten ihr Spiel für die Dauer ihrer Zigarettenpause unterbrechen und ihren Platz verlassen. Sie gewännen damit physischen und psychischen Abstand zum Spiel und könnten ihr eigenes Spielverhalten reflektieren.

Dieser Antrag hat das Ziel, den aktuellen Stand der Entwicklungen im Nichtraucherschutz des Landes darzustellen und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern anzustoßen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. August 2018 Nr. 53-0141.5-016/4489 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Bedeutung sie einem wirksamen Nichtraucherschutz für ihre Bürgerinnen und Bürger beimisst;*

Der Nichtraucherschutz nimmt einen hohen Stellenwert innerhalb der Landesregierung ein. Das gesundheitspolitische Ziel ist es, die Bevölkerung möglichst umfassend und angemessen vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Zudem soll der Nichtraucherschutz konsequent weiterentwickelt werden, ohne dass daraus eine Stigmatisierung der Raucherinnen und Raucher erfolgt.

Das baden-württembergische Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) enthält Regelungen über gesetzliche Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen, da sich dort der besonders schützenswerte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen aufhält. Außerdem ist nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten grundsätzlich verboten.

*2. wie sie die Wirksamkeit des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) in Baden-Württemberg sowie die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften allgemein beurteilt;*

Durch das Landesnichtraucherschutzgesetz wurde ein umfassender Schutz der Bevölkerung bezüglich des Passivrauchens und der daraus resultierenden gesundheitlichen Schäden geschaffen.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes durfte im öffentlichen Raum nahezu überall geraucht werden. Nichtraucherräume in Gaststätten waren die Ausnahme, Raucherbereiche in den Schulen die Regel. Seit der Verabschiedung des Landesnichtraucherschutzgesetzes im Jahr 2007 darf in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht mehr geraucht werden. Trotz anfänglicher Skepsis und umfangreicher Proteste erlangten die Rauchverbote selbst bei Raucherinnen und Rauchern sehr schnell eine hohe Akzeptanz.

Tabakrauch, der beim Passivrauchen eingeatmet wird, enthält die gleichen giftigen und krebserregenden Substanzen wie der von den Rauchenden inhalierte Rauch. So verursacht auch das Passivrauchen zahlreiche, zum Teil schwere Erkrankungen. Schon kurzzeitiges Passivrauchen reizt die Atemwege und führt zu Augenbrennen und tränen und zu Schwellungen und Rötungen der Schleimhäute. Atmen Frauen während der Schwangerschaft Tabakrauch ein, können Kinder bei der Geburt kleiner sein, einen geringeren Kopfumfang und ein geringeres Körpergewicht aufweisen. Nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums (dkfz) sterben in Deutschland jedes Jahr rund 2.150 Menschen an durch Passivrauchen bedingter koronarer Herzkrankheit und über 770 Nichtrauchende an einem passivrauchbedingten Schlaganfall. Das Landesnichtraucherschutzgesetz leistet durch die umfangreichen Rauchverbote daher einen wirkungsvollen präventiven Gesundheitsschutz.

Über die Kontrolle und die Einhaltung der Vorschriften liegen der Landesregierung keine Daten vor.

3. *wie viele – auch mehrmalige – Verstöße gegen die Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes seit Inkrafttreten des Gesetzes, insbesondere auch in Gaststätten, geahndet wurden;*

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, zumal diese Daten routinemäßig nicht erhoben werden.

4. *wie sie die Ausnahmeregelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landesnichtraucherschutzgesetz (§ 2 und § 4 LNRSchG) hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes bewertet;*

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 LNRSchG ist in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen das Rauchen untersagt. Neben der gesetzlichen Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 LNRSchG wird eine Abweichungsbefugnis eingeräumt, wonach die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für volljährige Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen kann, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden (§ 2 Absatz 2 LNRSchG). Diese Bestimmungen gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft. Das Verbot in § 2 Absatz 1 LNRSchG ist mit einer Geldbuße bewehrt, wobei Schülerinnen und Schüler vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Einhaltung des Rauchverbots angehalten werden (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 LNRSchG).

Der Geltungsbereich des in § 2 Absatz 1 Satz 1 LNRSchG enthaltenen Rauchverbots ist grundsätzlich umfassend. Das Verbot gilt auf dem gesamten Schulgelände – mit Ausnahme dortiger Wohnungen – und für sämtliche Schulveranstaltungen. Eine wesentliche Ausnahme bildet die Möglichkeit, Raucherzonen zuzulassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung dieser Einrichtungen allein volljährigen Schülerinnen und Schülern und an der jeweiligen Schule tätigen Lehrkräften offensteht, der Einrichtung entsprechende Beschlüsse der schulischen Gremien und eine Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung vorausgehen müssen sowie die Belange des Nichtraucherschutzes – Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 LNRSchG – nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch ist über den weiteren Fortbestand der Raucherzonen in jedem Schuljahr neu zu entscheiden. Der Kinder- und Jugendschutz ist damit nicht unmittelbar betroffen. Diesem ist allerdings insoweit Rechnung zu tragen, dass durch die Nutzung der Raucherzonen keine negative Vorbildwirkung entstehen soll (vgl. LT-Drs. 14/1359, S. 11). Verstöße sind ggf. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu ahnden oder Maßnahmen gemäß § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu ergreifen.

Vor dem Hintergrund sonst anzunehmender Verlagerungseffekte (vgl. dazu auch LT-Drs. 14/1359, S. 11 und S. 19) wird es weiterhin als zweckmäßig erachtet, unter Fortgeltung der hohen Voraussetzungen für ihre Einrichtung, Raucherzonen an Schulen zuzulassen.

Gemäß § 4 LNRSchG ist in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder das Rauchen untersagt, wobei auf dem jeweiligen Gelände befindliche Wohnungen hiervon ausgenommen sind. Das Verbot in § 4 LNRSchG ist mit einer Geldbuße bewehrt (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 LNRSchG).

Dem Schutz der Kinder vor den Gefahren des Passivrauchens wird mit der Verbotsnorm, die sowohl das unmittelbare Einatmen des Tabakqualms als auch die bloße Wahrnehmung rauchender Menschen durch Kinder zu verhindern bezweckt (vgl. LT-Drs. 14/1359, S. 12), Rechnung getragen. Das Verbot gilt – ausgenommen von dortigen Wohnungen – räumlich umfassend in den Gebäuden und Grundstücken der Tageseinrichtungen und für sämtliche sich dort aufhaltende Personen.

*5. wie sie die Ausnahmeregelungen für Gaststätten im Landesnichtraucherschutzgesetz (§ 7 LNRSchG) hinsichtlich des Gesundheitsschutzes beurteilt;*

Der Zigarettenkonsum stellt in Deutschland nach wie vor das bedeutendste einzelne vermeidbare Gesundheitsrisiko dar. Rauchen verkürzt das Leben um durchschnittlich 10 Jahre. In Deutschland sterben jedes Jahr 110.000 bis 140.000 Menschen an den Folgen des Rauchens. Ein Rauchstopp wirkt sich sofort positiv auf die Gesundheit aus und reduziert langfristig das Risiko für die durch das Rauchen verursachten Erkrankungen.

Aus diesem Grund hat sich das Land Baden-Württemberg bereits im Jahre 2007 entschlossen, die Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie vor allem Kinder und Jugendlichen vor den schädlichen Folgen des Passivrauchens zu schützen und ein Landesnichtraucherschutzgesetz erlassen. Für Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie Minderjährige wird durch die Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes für Gaststätten, in denen oft viel geraucht wurde ein hohes Schutzniveau geschaffen. Gleichzeitig besteht für Raucherinnen und Raucher weiterhin die Möglichkeit, Gaststätten zu besuchen, in denen das Rauchen gestattet ist.

Diese bestehenden Ausnahmeregelungen für Mehr-Raumbetriebe, Ein-Raumbetriebe und Raucherräume in Diskotheken tragen u. a. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung und sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar. Aufgrund der bestehenden Ausnahmen haben sich mögliche negative wirtschaftliche Auswirkungen des Rauchverbots in Gaststätten bislang in Grenzen gehalten und sich die Betriebe ein vergleichsweise hohes Maß an unternehmerischer Flexibilität gewahrt. Dies dürfte auch die grundsätzliche Akzeptanz der Regelungen zum Nichtraucherschutz in der Branche erhöht haben.

*6. wie sie die Tatsache beurteilt, dass in Spielhallen bislang weder ein generelles noch ein Ausnahmen zulassendes Rauchverbot, analog zu dem in Gaststätten, gilt und ob sich aus ihrer Sicht dadurch neben Verbesserungen für den Gesundheitsschutz auch Verbesserungen im Spielerschutz erzielen ließen;*

Spielhallen, in denen gastgewerbliche Serviceleistungen nur im geringen Umfang angeboten werden und Personen unter 18 Jahre keinen Zutritt haben, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Landesnichtraucherschutzgesetzes. Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Spielhallen gemäß § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes nicht gestattet. Der Glücksspielstaatsvertrag verpflichtet die Glücksspielanbieter, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Durch Ausweiskontrollen muss beispielsweise dafür gesorgt werden, dass sich keine Kinder und Jugendlichen in Spielhallen aufhalten.

Es ist eine eigenverantwortliche Entscheidung jeder einzelnen Person, ob sie eine Spielhalle besucht. Unstrittig ist, dass ein Rauchverbot in Spielhallen insbesondere für die nichtrauchenden Spielerinnen und Spieler sowie das dort arbeitende Personal eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes darstellen würde. Der Großteil der pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspieler spielt an Spielautomaten in Spielhallen und Gaststätten. Dabei besteht eine hohe Komorbidität zwischen pathologischem Glücksspiel und Rauchen. So ermittelte die im Jahr 2017 veröffentlichte und durch das Ministerium für Soziales und Integration geförderte Studie zum pathologischen Glücksspielen des Zentralinstituts für seelische Gesundheit eine Nikotinabhängigkeit bei 80 % der pathologisch Glücksspielenden. Auch aus Sicht des Spielerschutzes beziehungsweise der Suchtprävention wäre daher ein Rauchverbot in Spielhallen zu begrüßen. Rauchende Spielerinnen und Spieler würden durch ein solches Verbot veranlasst, das Spiel zum Rauchen zu unterbrechen und die Innenräume der Spielhalle zu verlassen. Dies schafft für die Spielenden die Möglichkeit, „zu sich zu kommen“, also zu erkennen, welche Zeit bereits vergangen ist, wie viel Geld verspielt wurde und das eigene Spielerverhalten zu hinterfragen.

*7. ob sie die Auffassung teilt, dass eine Streichung der bestehenden Ausnahmeregelungen im Landesnichtraucherschutzgesetz für Gaststätten (§ 7 LNRSchG), Schulen (§ 2 LNRSchG) und Kindertagesstätten (§ 4 LNRSchG) den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens weiter verbessern würde;*

In Baden-Württemberg konnte bereits ein hohes Maß an Nichtraucherschutz etabliert werden, das in der Bevölkerung in der jetzigen Form eine hohe Akzeptanz erfährt. Ziel des Landesnichtraucherschutzgesetzes ist nicht, das Rauchen zu verbieten, sondern die Bevölkerung vor dem Passivrauchen zu schützen. Vor diesem Hintergrund sind die im Gesetz vorgegebenen Ausnahmetatbestände zu sehen. So können baulich abgegrenzte Raucherräume oder Raucherkeipen gemieden werden, um sich vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.

Die Rauchfreiheit an Schulen und in Tageseinrichtungen für Kinder wird im Landesnichtraucherschutzgesetz nur an wenigen Stellen durchbrochen. Die jeweils eingreifende Ausnahme für auf dem Schulgelände oder dem Gelände der Tageseinrichtung für Kinder befindliche Wohnungen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bzw. Artikel 2 Absatz 1 GG) angezeigt. Eine Erhöhung des Schutzniveaus der Bevölkerung dürfte mit der Aufhebung der Möglichkeit, an Schulen Raucherzonen einzurichten, nicht einhergehen, denn sie würde voraussichtlich zu einer unerwünschten Verlagerung des Rauchens in das unmittelbare räumliche Umfeld der Schulen führen.

*8. wie sie das Rauchverbot in Pkw bewertet;*

Die Landesregierung hält ein Rauchverbot in Pkw's, in denen sich Schwangere, Kinder und Jugendliche befinden, für sehr wichtig und ist diesbezüglich bereits aktiv geworden. Im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz 2018 hat das Ministerium für Soziales und Integration den Vorschlag eines Rauchverbots in Kraftfahrzeugen, in denen sich Schwangere und minderjährige Personen befinden, eingebracht. Dieser Vorschlag stieß bei den anderen Ländern auf großes Interesse und wird weiterverfolgt.

Da in Kraftfahrzeugen die Belastung aufgrund des geringen Raumvolumens besonders hoch ist, wird hier eine weitere wichtige Möglichkeit gesehen, den Schutz von ungeborenem Leben, Kindern und Jugendlichen vor den Schäden des Passivrauchens zu erweitern.

Ein Rauchverbot in Kraftfahrzeugen bezieht sich nicht auf eine vom Land zu verantwortende Einrichtung und wäre auch schwierig auf die Ländergrenzen anzuwenden. Deshalb wird angestrebt, die Thematik entsprechend zur Regelung für den öffentlichen Personenverkehr im Bundesnichtraucherschutzgesetz zu regeln.

*9. ob sie das Ziel verfolgt, auf eine strikte Einhaltung der Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes hinzuwirken;*

Die Landesregierung wird sich auch weiterhin nach Kräften dafür einsetzen, dass die im LNRSchG enthaltenen Rauchverbote eingehalten werden. Die weitere Entwicklung wird kritisch begleitet und weitergehende Maßnahmen soweit erforderlich geprüft, um die gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz an die Notwendigkeiten anzupassen.

*10. welche Möglichkeiten sie sieht, um den Nichtraucherschutz in Baden-Württemberg konsequent weiterzuentwickeln.*

Die Ausnahmeregelungen in Gaststätten führten in der Vergangenheit immer wieder zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Ein generelles Rauchverbot für Gaststätten, Diskotheken und für Spielhallen könnte ein wirksames Mittel sein, den Nichtraucherschutz weiterzuentwickeln. Allerdings müssen hierbei die Interessen der Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten, Diskotheken und Spielhallen ebenso berücksichtigt werden wie die Interessen der Raucherinnen und Raucher. Ein generelles Rauchverbot für die öffentlichen Innenräume wäre andererseits ein

Ansatz, den Nichtraucherschutz über den Schutz der Kinder und Jugendlichen hinaus für alle Bürgerinnen und Bürger auszubauen.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration